

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: BM/094/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Federführung: Bürgermeister, **Verfasser:** Frau Sperling

Behandelt im:

Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	24.06.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	09.07.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	23.07.2020

Betreff: Beschluss zum Beitritt der Stadt Werneuchen in den Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt:

1. Die Stadt Werneuchen tritt dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen frühestens ab 1. Januar 2021 als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zu diesem Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Begründung:

Im digitalen Informationszeitalter stehen die Kommunalverwaltungen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem Brandenburgischen E-Government-Gesetz

- der elektronische Zugang zur Verwaltung per E-Mail,
- die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen,
- elektronische Bezahlungsmöglichkeiten,
- die elektronische Rechnungslegung,
- eine Georeferenzierung,
- die Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen,
- die elektronische Aktenführung auf freiwilliger Basis,
- die elektronische Akteneinsicht,
- sowie die Verwaltungsprozessoptimierung,

Alle diese Aufgaben sind gleichermaßen schrittweise zu bewältigen.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EGovGBbg) werden die Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die technische Infrastruktur der Verwaltung aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Ferner gilt es dem Fachkräftemangel mit effizienten Mitteln entgegenzuwirken.

In den vergangenen Jahren hat sich eine stetig steigende Komplexität und Verfügbarkeitsanforderung an die technikunterstützte Informationsverarbeitung des gemeindlichen Wirkungskreises ergeben, die mit steigenden IT-Kosten einhergehen und in den kommenden Jahren aufgrund der oben genannten

1 gesetzlichen Anforderungen anhalten werden, der mit entsprechend hochverfügbaren technischen
2 Infrastrukturen Rechnung getragen werden muss.

3 Bislang verfügten die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister in-
4 nerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemein-
5 den, Ämter und Verbandsgemeinden bereitstellte.

6 Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch
7 kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Die Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweck-
8 verbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ mit 20 Gründungsmitgliedern wurde vom Ministerium
9 des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 10. März 2020 kommunalaufsichtlich
10 genehmigt und am 8. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 14, Seite 290, öffentlich be-
11 kannt gemacht. Am Tag nach der Bekanntmachung, den 9. April 2020, ist der Zweckverband „digitale
12 Kommunen Brandenburg“ entstanden. Alle Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 der Verbands-
13 satzung aufgeführt. Zudem haben bereits neun Kommunen Beschlüsse zum Beitritt zum Zweckver-
14 band gefasst: Amt Lindow (Mark,) Gemeinde Heideblick, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Stadt Alt-
15 landsberg, Gemeinde Panketal, Amt Niemegk, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Rüdersdorf
16 bei Berlin sowie Stadt Fürstenberg/Havel.

17 Mit weiteren Beitritten zum Zweckverband ist aufgrund der rasanten Entwicklung der IT-Systeme, der
18 wachsenden Komplexität kommunaler Fachverfahren, der stetig wachsenden Anforderungen im IT-
19 Sicherheitsbereich sowie der fortschreitenden Vernetzung bestehender Register und Fachbereiche zu
20 rechnen. Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik werden mit der vorlie-
21 genden interkommunalen Kooperation im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ gebün-
22 delt.

23 Erste sehr gute Erfahrungen wurde auf Ebene der Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung
24 der elektronischen Personenstandsregister gemacht. Seit dem Jahr 2012 wird diese Aufgabe für fast
25 alle Standesämter in gemeinsamer Kooperation mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ
26 Cottbus als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) sehr erfolgreich realisiert. Alle Standesämter (nur 5 bran-
27 denburgische Standesämter nutzen andere Lösungen) sind mit der Wahrnehmung der Aufgabe durch
28 das KRZ Cottbus sehr zufrieden. Die Aufgabe wird in Cottbus effizient und zuverlässig durchgeführt.
29 Die Stadt Cottbus bietet jetzt allen Kommunen die Nutzung des KRZ Cottbus für weitere Aufgaben
30 unter der Fortführung als Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ an. Kosten haben die
31 Kommunen für den Übergang des KRZ zum Zweckverband nicht zu tragen.

32 Durch die vorhandene Infrastruktur im KRZ Cottbus kann der Zweckverband „digitale Kommunen
33 Brandenburg“ zeitnah die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten
34 Dienstleistungen wie beispielsweise

- 35 • das Fachverfahrenshosting,
- 36 • die IT-Strategieberatung,
- 37 • die Einbindung der IT-Basiskomponenten des Landes Brandenburg,
- 38 • die Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch
39 Bereitstellung entsprechender Schnittstellen sowie
- 40 • weitere Rechenzentrumsleistungen

41 erbringen. Diese Aufgaben sollen beim Zweckverband bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

42 Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 der Verbandssatzung geregelt und richten sich
43 nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckver-
44 bandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2 geregelten Stimmen. Auf die Stadt
45 Werneuchen entfallen 3 Stimmen.

46 Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken.
47 Nur bei darüberhinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am
48 Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) fest-
49 macht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen,
50 können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

51 Das Leistungsportfolio des Verbandes ist nach dem „Cafeteria- Prinzip“ aufgebaut. Jedes Mitglied
52 kann die Leistungen abrufen, die es individuell benötigt. Auch nur diese abgerufenen Leistungen
53 müssen bezahlt werden.

54 Die Stadt Werneuchen wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung, das Know-
55 how bezüglich E-Akten und Prozessen sowie Betreuung und Support vorhandener Fachanwendun-
56 gen nutzen.

57 Zudem erhebt der Zweckverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag:

- 58 1. in Höhe von 2.000,- Euro netto für Mitglieder bis 9.999 Einwohnern,
- 59 2. in Höhe von 4.000,- Euro netto für Mitglieder mit 10.000 bis 24.999 Einwohnern,
- 60 3. in Höhe von 6.000,- Euro netto für Mitglieder ab 25.000 Einwohnern.

61 Die Stadt Werneuchen hat mit derzeit ca. 9000 Einwohnern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von

